

Corona-Regeln ab 19. März 2022

Das gilt ab 19. März 2022:

Das bisherige Stufensystem in der Corona-Verordnung (Basis-, Warn- und Alarmstufe) entfällt. Ebenso entfallen die Beschränkungen bei privaten Zusammenkünften und privaten Veranstaltungen. Es entfallen außerdem die **Kapazitätsbeschränkungen** und **Personenobergrenzen** bei öffentlichen Veranstaltungen.

In Innenbereichen und im öffentlichen Nahverkehr gilt die Pflicht zum Tragen einer **FFP2-Maske**. Im Luftverkehr und im öffentlichen Personenfernverkehr gilt die Pflicht zum Tragen einer **FFP2-** oder **medizinischen Gesichtsmaske**. Im Freien gilt die Maskenpflicht, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann.

Die bisherigen Regelungen zur **Testpflicht** werden aufrechterhalten, das heißt:

- **3G** bei öffentlichen Veranstaltungen, beim Betrieb von Kultur-, Freizeit- und sonstigen Einrichtungen, bei Messen und Ausstellungen, bei Angeboten außerschulischer und beruflicher Bildung, in der Gastronomie und Beherbergung sowie bei körpernahen Dienstleistungen usw.
- **2G+**, also 2G mit zusätzlichem Test, in Diskotheken und Clubs

Die Regeln betreffend der Pflichten zur **Erstellung von Hygienekonzepten** bleiben bestehen (z. B. bei öffentlichen Veranstaltungen und in Diskotheken und Clubs).

Die **Maskenpflicht und Testpflicht** an Kitas, Schulen (2 mal pro Woche), Krankenhäusern oder in Pflegeeinrichtungen wird fortgeführt. Die **allgemeine Abstandsempfehlung** von 1,5 Metern bleibt erhalten.

Definitionen und Ausnahmen:

Maskenpflicht



Gilt grundsätzlich in öffentlich zugänglichen geschlossenen Räumen sowie im öffentlichen Nah- und Fernverkehr.

Die [SARS-CoV-2-Arbeitsschutz-Verordnung](#) des Bundes regelt die Maskenpflicht am Arbeitsplatz.

Ausnahmen:

- » Kinder bis einschließlich 5 Jahre.
- » Personen, die aus gesundheitlichen Gründen keine Maske tragen können (ärztlicher Nachweis notwendig).
- » In geschlossenen Räumen bei privaten Treffen, privaten Feiern, in der Gastronomie, Kantinen, Mensen und Cafeterien während des Essens und Trinkens und beim Sport treiben.
- » Im Freien nur dann, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen dauerhaft eingehalten werden kann.
- » In geschlossenen Räumen sowie in Fahrzeugen im öffentlichen Personenverkehr sowie in der Fahrgastschiffahrt gilt die FFP2-Maskenpflicht.

Bitte beachten Sie: Die Maskenpflicht an Schulen ist über die [Corona-Verordnung Schule](#) geregelt.

3G und 2G

3G

3G: Zutritt nur für getestete, geimpfte oder genesene Personen

2G: Zutritt nur für geimpfte oder genesene Personen

Ausnahmen:

- » Kinder bis einschließlich 5 Jahre.°
- » Kinder, die noch nicht eingeschult sind.°
- » Grundschüler*innen, Schüler*innen eines sonderpädagogischen Bildungs-/Beratungszentrums, einer auf der Grundschule aufbauenden Schule oder einer beruflichen Schule° – gilt nur für Schüler*innen bis einschließlich 17 Jahre und nicht während der Ferien.°

°Gilt nicht für Dampfbäder, Warmluft-räume, Clubs und Diskotheken

2G Plus

2G+

Zutritt nur für geimpfte oder genesene Personen mit negativem Schnell- oder PCR-Test.

Es gelten keine Ausnahmen für geboosterte, geimpfte und genesene Personen.

Legende



Hygienekonzept



Maskenpflicht

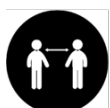
Nachweislich geimpft,
getestet oder genesenNachweislich geimpft
oder genesenNachweislich geimpft/
genesen und getestet

Lebensbereich	Schutzmaßnahme
 Private Zusammenkünfte und private Veranstaltungen (wie Geburtstage, Hochzeitsfeiern etc.)	keine Beschränkungen
 Sport in Sportstätten und Sportanlagen keine Maskenpflicht während der Sportausübung  	
 Öffentliche Veranstaltungen (wie Theater, Oper, Konzerte, Messen , Ausstellungen , Informationsveranstaltungen, Stadtführungen, Kongresse, Sportveranstaltungen, Betriebs- und Vereinsfeiern, Veranstaltungen der Breitenkultur, Stadt- und Volksfeste)  	
 Kultureinrichtungen (wie Galerien, Museen, Bibliotheken*, Archive*, Gedenkstätten) * Abholung bestellter Medien unbeschränkt  	

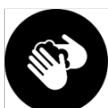
Lebensbereich	Schutzmaßnahme
 Religiöse Veranstaltungen  	keine Beschränkungen
 Beherbergung  	 Erneuter Test alle 3 Tage
 (Hotel-)Gastronomie, Vergnügungsstätten; Mensen und Cafeterien (für externe Personen)  	
 Öffentliche Verkehrsmittel 	 FFP2-Maskenpflicht im öffentlichen Nahverkehr sowie in der Fahrgastschiffahrt; Im Flug- und Fernverkehr ist eine medizinische Maske ausreichend.
 Freizeiteinrichtungen (wie Freizeitparks, (Spaß-)Bäder, Thermen, Solarien, Zoos, Indoor-Spielplätze, Fitnessstudios, etc.)  	 2G-Regel für Dampfbäder, Warmlufträume etc.
 Prostitutionsstätten  	

Lebensbereich	Schutzmaßnahme
 Touristische Verkehre  	
 Körpernahe Dienstleistungen (Ausnahme: gesundheitsbezogene Dienstleistungen)  	
 Außerschulische Bildung (wie VHS-Kurse, Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen)  	
 Bildung (wie berufliche Ausbildung, Fahr-, Flug- und Bootsschulen, Sprach- und Integrationskurse)  	 Bei mehrtägigen Veranstaltungen erneuter Test alle 3 Tage
 Diskotheken, Clubs, clubähnliche Lokale und Veranstaltungen (Ausnahmen für nicht impffähige Personen und Schüler*innen gelten nicht)  	 Testpflicht gilt ausnahmslos; Keine Maskenpflicht auf der Tanzfläche

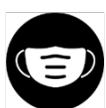
Grundsätzlich gilt



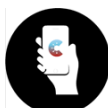
Abstand halten



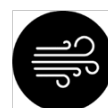
Hygieneregeln
beachten



Medizinische
oder FFP2-Maske
tragen



Corona-Warn-App
benutzen



Regelmäßig
lüften

